



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Gefahrenprävention
3003 Bern

Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 1. Oktober 2014 die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung [StFV]; SR 814.012).

Mit der Revision der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) führt die Schweiz analog zur EU das im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelte neue Chemikalienklassierungssystem auf den 1. Juni 2015 ein. Es harmonisiert weltweit die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien. Dadurch muss auch die Störfallverordnung (StFV) revidiert werden, da ihr Geltungsbereich von dieser Einstufung abhängt. Verbunden mit dieser notwendigen Revision soll gleichzeitig eine Optimierung vorgenommen werden. Sie reduziert die Anzahl der StFV unterstellten Betriebe, fokussiert stärker auf die störfallrelevanten Anlagen, stärkt den systematischen Umgang mit Sicherheitsmassnahmen und gibt klare Vorgaben für die behördlichen Kontrollen und die Information der Öffentlichkeit.

Allgemeines

Wir begrüßen die Revision, die schweizweit zu einer gewissen Abnahme von störfallpflichtigen Betrieben führt. Im Kanton Uri dürfte sich hingegen an der Anzahl der unterstellten Betriebe nichts ändern.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 6 und sinngemäss Artikel 7, 8 und 15 StFV, Beurteilung des Kurzberichts

Antrag 1

Die Vollzugsbehörde ist mit dem Zusatz "oder die von der Vollzugsbehörde gemäss Artikel 43 USG bestimmten Kontrollorgane" zu versehen.

Begründung

In der Störfallverordnung darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass nur kantonale Vollzugsbehörden Kontrollaufgaben wahrnehmen dürfen. Insbesondere soll mit dieser Formulierung verhindert werden, dass Kontrollen, die durch Kontrollorgane gemäss Artikel 43 USG durchgeführt wurden, nochmals vom Kanton nachkontrolliert werden müssen.

Artikel 13 StFV, Information und Alarmierung

Antrag 2

Die Kantone informieren die Öffentlichkeit über die geografische Lage und Verkehrswege, jedoch nicht aktiv über die Namen der Betriebsinhaber.

Begründung

Hier wird ein neuer Absatz 1 eingeschoben, der Bezug zur Koordination mit der Raumplanung nimmt. Wir erachten diesen Artikel für sinnvoll, sind aber mit der Nennung der Inhaber nicht einverstanden. Der Betrieb ist auf Grund seiner geografischen Lage in aller Regel zu identifizieren. Eine Namensnennung erachten wir weder als notwendig noch dient sie dem Erreichen des Schutzziels. Im Rahmen des amtsinternen Risikokatasters werden weitere Betriebsdaten offen gelegt. Im öffentlichen Risikokataster halten wir diese Art der Informationsverbreitung für nicht förderlich (terroristische Anschläge).

Anhang 2.1 StFV, Treffen von Sicherheitsmassnahmen

Antrag 3

Der Anhang 2.1 ist dahingehend zu ergänzen, dass das unter Buchstabe a bis i geforderte Vorgehen von der Vollzugsbehörde nicht zwingend bei allen Anlagen und Betrieben eingefordert werden muss, sondern in Kenntnis der Lokalsituation von den örtlichen Vollzugsbehörden eingefordert werden kann.

Begründung

Für viele KMU und kleinere Organisationen stehen die zusätzlich zum Kurzbericht geforderten Elemente in keinem Verhältnis zum erreichten Schutzniveau. Mit der "Kann-Regelung" ist es dem Kanton möglich, bei ihm bekannten Betrieben verhältnismässig zu reagieren. Mit dem zwingend vorgeschriebenen Vorgehen für Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungen verschärft der Gesetzgeber zudem unnötig die im EU-Raum geltenden Bestimmungen (SEVESO III Richtlinien usw.).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 19. Dezember 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli